

Gesetz

vom 12. Mai 2011

über die Pensionskasse des Staatspersonals (PKG)

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) und seine Ausführungsbestimmungen;

gestützt auf das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (FZG) und seine Ausführungsbestimmungen;

gestützt auf die Botschaft des Staatsrats vom 8. Februar 2011;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

1. KAPITEL

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtliche Stellung

¹ Die Pensionskasse des Staatspersonals (die Pensionskasse) ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihr Sitz ist in Freiburg.

² Sie wird bei der zuständigen Aufsichtsbehörde in das Register für die berufliche Vorsorge eingetragen.

³ Sie kann ins Handelsregister eingetragen werden.

Art. 2 Zweck

Die Pensionskasse gewährt im Rahmen der beruflichen Vorsorge Leistungen bei Pensionierung, Invalidität und Tod. Zu diesem Zweck erstellt sie mehrere, nach unterschiedlichem Primat funktionierende Vorsorgepläne.

Art. 3 Verhältnis zum BVG

¹ Die Pensionskasse führt die obligatorische berufliche Vorsorge gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) durch.

² Sie erbringt die Leistungen gemäss diesem Gesetz und ihren Reglementen, mindestens aber die Leistungen nach BVG.

Art. 4 Angeschlossene Arbeitgeber und versicherte Personen

¹ Der Staat – einschliesslich der staatlichen Anstalten mit eigener Rechtspersönlichkeit – ist als Arbeitgeber von Gesetzes wegen der Pensionskasse angeschlossen. Die Arbeitnehmenden im Dienste des Staates sind zu den in den reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse festgelegten Bedingungen obligatorisch bei der Pensionskasse versichert.

² Die Pensionskasse kann mit der Zustimmung des Staatsrates erlauben, dass sich Gemeinden, gemeinnützige Einrichtungen mit Sitz und Tätigkeit im Kanton und Einrichtungen, die an der Verwaltung der Pensionskasse mittelbar oder unmittelbar mitwirken (externe Institutionen), anschliessen. Die Arbeitnehmenden im Dienste der externen Institutionen werden gemäss den reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse versichert.

³ Die Pensionskasse legt in ihren reglementarischen Bestimmungen die Voraussetzungen für den Anschluss externer Institutionen und für die Kündigung des Anschlusses sowie die Teilliquidation fest. Artikel 11 bleibt vorbehalten.

⁴ Der Arbeitgeber ist verantwortlich für die Versicherung der Arbeitnehmenden. Die Pflichten des Arbeitgebers werden in den reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse festgelegt.

2. KAPITEL**Finanzielle Grundlagen****Art. 5** Vermögen und Rechnung

¹ Das Nettovorsorgevermögen der Pensionskasse entspricht den gesamten Aktiven per Bilanzstichtag zum Marktwert, vermindert um die nichtversicherungstechnischen Verbindlichkeiten und die passiven Rechnungsabgrenzungsposten. Es wird durch den Überschuss des Rechnungsjahres gespeist.

² Die Pensionskasse führt für die in den verschiedenen Vorsorgeplänen versicherten Personen ein gemeinsames Konto.

³ Die Jahresrechnung der Pensionskasse wird entsprechend der Gesetzgebung des Bundes erstellt und per 31. Dezember abgeschlossen.

Art. 6 Anlage des Vermögens

Das Vermögen der Pensionskasse wird im Rahmen der Bestimmungen des BVG so angelegt, dass Sicherheit, genügender Ertrag, eine angemessene Verteilung der Risiken und die Deckung des voraussehbaren Bedarfs an flüssigen Mitteln gewährleistet sind. Die Sicherheit der Vermögensanlage geht dem Ertrag vor.

Art. 7 Vorsorgepläne

Die Pensionskasse führt die folgenden Vorsorgepläne:

- a) einen Grundplan mit Leistungsprimat auf der Grundlage der Summe der während der gesamten beruflichen Laufbahn versicherten Löhne («Pensionsplan»);
- b) einen Vorsorgeplan mit Beitragsprimat auf der Grundlage der BVG-Altersgutschriften für Personen, die nicht im Grundplan versichert sind («BVG-Plan»);
- c) einen Ergänzungsplan mit Beitragsprimat für Kaderpersonen, dessen Finanzierungsweise für die versicherten Personen nicht vorteilhafter sein darf als jene des Grundplans gemäss Buchstabe a.

Art. 8 Finanzierungssysteme

¹ Das Finanzierungssystem des Pensionsplans ist ein gemischtes Finanzierungssystem, das nach dem Grundsatz der Teilkapitalisierung betrieben wird. Es wird gemäss den Artikeln 72a und 72b BVG geregelt. Der Deckungsgrad von 80 % der Gesamtverbindlichkeiten der Kasse muss spätestens am 1. Januar 2052 erreicht werden.

² Den Vorsorgeplänen mit Beitragsprimat liegt das integrale Kapitaldeckungsverfahren zugrunde. Es bezweckt, mit dem entsprechenden Nettovorsorgevermögen einen versicherungstechnischen Reservefonds in der Höhe von mindestens 100 % der versicherungstechnischen Verpflichtungen zu garantieren.

³ Die versicherungstechnischen Verpflichtungen umfassen die Vorsorgekapitalien der Versicherten, die Vorsorgekapitalien der Leistungsempfänger und die erforderlichen technischen Rückstellungen, die auf denselben Zeitpunkt wie das Vorsorgevermögen berechnet werden.

⁴ Der Barwert der Vorsorgekapitalien der Leistungsempfänger wird unter Berücksichtigung der erworbenen Teuerungsanpassung berechnet. Die

zukünftige Indexierung der Pensionen und Renten wird nicht mit einberechnet.

Art. 9 Finanzielles Gleichgewicht

¹ Die Finanzierungssysteme der Pensionskasse werden nach dem Grundsatz des finanziellen Gleichgewichts geführt.

² Das finanzielle Gleichgewicht wird anhand des Finanzierungsgrads gemessen. Dieser entspricht dem Verhältnis zwischen Nettovorsorgevermögen und dem versicherungstechnischen Reservefonds des betreffenden Vorsorgeplans zum gegebenen Zeitpunkt.

³ Das finanzielle Gleichgewicht der Pensionskasse wird als genügend erachtet, wenn der Finanzierungsgrad zum gegebenen Zeitpunkt mindestens 100 % beträgt. Der zu Beginn einer Projektionsperiode erreichte Finanzierungsgrad des Pensionsplans muss zudem auf der Grundlage von Berechnungen, die anhand jährlicher Voranschlagsprojektionen nach dem Grundsatz der offenen Kasse vorgenommen werden, während der gesamten Finanzierungsperiode nach Absatz 4 aufrecht erhalten werden; er muss jedoch mindestens 100 % betragen.

⁴ Die massgebende Finanzierungsperiode beträgt zwanzig Jahre ab dem Zeitpunkt des versicherungstechnischen Gutachtens.

⁵ Zeigen die Projektionsberechnungen der anerkannten Expertin oder des anerkannten Experten bei der Finanzierung der Pensionskasse ein strukturelles Ungleichgewicht auf, so entscheidet der Vorstand der Pensionskasse (der Vorstand) über die Massnahmen, die ergriffen werden müssen, um das Gleichgewicht wiederherzustellen. Ist eine Gesetzesänderung nötig, so unterbreitet der Vorstand nach Anhören der anerkannten Expertin oder des anerkannten Experten dem Staatsrat Anträge. Der Staatsrat entscheidet über das weitere Vorgehen und unterbreitet dem Grossen Rat gegebenenfalls einen Entwurf.

⁶ Besteht in der Finanzierung ein strukturelles Ungleichgewicht, so informiert die Pensionskasse die Aufsichtsbehörde; sie setzt dabei deren Stellungnahme zu den Massnahmen um, die zur Wiederherstellung des Gleichgewichts zu ergreifen sind.

Art. 10 Sanierungsmassnahmen

¹ Ist ein finanzielles Ungleichgewicht (Unterdeckung) aus konjunkturellen oder strukturellen Gründen (schwache Finanzmärkte, vorübergehendes überdurchschnittliches Auftreten von Schadensfällen usw.), vorherzusehen oder tatsächlich eingetreten, so müssen Sanierungsmassnahmen ergriffen werden.

² Der Vorstand legt die Kategorien von Sanierungsmassnahmen und die Umstände fest, unter denen solche Massnahmen ergriffen werden müssen.

³ Der Vorstand entscheidet zusammen mit der anerkannten Expertin oder dem anerkannten Experten über Sanierungsmassnahmen. Diese müssen zuvor dem Staatsrat zur Stellungnahme unterbreitet werden. Der Staatsrat kann dabei die Föderation der Personalverbände der Staatsangestellten des Kantons Freiburg (FEDE) und die Vereinigung der höheren Kader und Magistratspersonen des Staates Freiburg konsultieren. Im Übrigen bleibt Artikel 14 vorbehalten.

⁴ Der Vorstand informiert die Aufsichtsbehörde; er berücksichtigt deren Stellungnahme zu den notwendigen Sanierungsmassnahmen.

Art. 11 Staatsgarantie

¹ Der Staat garantiert die Leistungen nach Artikel 72c Abs. 1 BVG, soweit diese nicht vollständig im Sinne von Artikel 72a BVG auf der Basis des Ausgangsdeckungsgrades finanziert sind.

² Wird die Staatsgarantie in Anspruch genommen, so überweisen die externen Institutionen dem Staat den auf sie entfallenden Anteil. Die Pensionskasse legt in ihren reglementarischen Bestimmungen die Berechnungsregeln fest.

3. KAPITEL

Beiträge

Art. 12 Bemessungsgrundlagen für die Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge der Versicherten und der angeschlossenen Arbeitgeber wird auf der Grundlage des versicherten Lohnes bestimmt. Dieser entspricht dem in den reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse festgelegten massgebenden AHV-Lohn, vermindert um den Koordinationsabzug.

² Der Koordinationsabzug im Pensionsplan und BVG-Plan entspricht demjenigen des BVG. Die Pensionskasse kann in ihren reglementarischen Bestimmungen vorsehen, dass der Koordinationsabzug im Verhältnis zum Beschäftigungsgrad reduziert wird.

Art. 13 Beiträge der Arbeitgeber und der Versicherten a) Allgemeines

¹ Im Pensionsplan ist der Pensionskasse ein Beitrag in der Höhe von 22,5 % des versicherten Lohnes zu entrichten. Davon trägt die versicherte Person 9,5 % und der Arbeitgeber 13 %. Artikel 30 bleibt vorbehalten.

² Im BVG-Plan wird der Beitrag in Prozenten des versicherten Lohns nach Massgabe der BVG-Altersgutschriften festgelegt. Die Pensionskasse legt in ihren reglementarischen Bestimmungen den Beitragsteil für die Risikodeckung und die Verwaltungskosten fest. Der Beitrag wird zwischen der versicherten Person und dem Arbeitgeber paritätisch aufgeteilt.

³ Im Ergänzungsplan für Kaderpersonen legt der Staatsrat den Beitrag und die Aufteilung zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmenden fest.

⁴ In den reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse werden die Regeln festgelegt, nach denen die Beiträge erhoben werden.

Art. 14 b) Bei Unterdeckung

¹ Der Staatsrat legt auf Antrag des Vorstands die zeitlich befristeten Beiträge fest, die als Sanierungsmassnahme im Sinne von Artikel 10 zusätzlich zu den Beiträgen nach Artikel 13 erhoben werden.

² Übersteigen die zusätzlichen Beiträge insgesamt 2 %, so unterbreitet der Staatsrat diese Erhöhung dem Grossen Rat zum Beschluss.

4. KAPITEL

Leistungen

Art. 15 Rentenziel

¹ Die Pensionskasse zahlt den bei ihr versicherten Personen und ihren Hinterlassenen Leistungen aus, die ihnen beim Eintreten eines Versicherungsfalls (Alter, Tod oder Invalidität) zusammen mit den Leistungen der eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (AHV/IV) die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung in angemessener Weise erlaubt.

² Die Leistungen werden in den reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse entsprechend dem Rentenziel nach Absatz 1 und entsprechend den Artikeln 16 und 17 definiert.

Art. 16 Alterspension und Altersrente a) Mindestalter

¹ Im Pensionsplan hat die versicherte Person frühestens ab dem vollendeten 58. Altersjahr Anspruch auf die Alterspension.

² Im BVG-Plan wird das Mindestrentenalter durch die reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse festgelegt.

Art. 17 b) Beteiligung des Arbeitgebers

¹ Der Staat beteiligt sich an der Finanzierung der Renten, die seine Arbeitnehmer vor Erreichen des AHV-Rentenalters beziehen. Er kann sich auch an den Einkäufen beteiligen, die von den Versicherten getätigt werden.

² Die Gesetzgebung über das Staatspersonal legt die Voraussetzungen für die Beteiligung des Staates und deren Umfang fest.

³ Die Beteiligung der externen Institutionen zugunsten ihres Personals wird im Anschlussvertrag geregelt.

5. KAPITEL**Organisation****Art. 18** Organe

Die Organe der Pensionskasse sind:

- a) der Vorstand; dieser wird nach Artikel 51 BVG paritätisch zusammengesetzt;
- b) die Verwaltung.

Art. 19 Vorstand

a) Zusammensetzung

¹ Der Vorstand besteht aus zwölf Mitgliedern, von denen sechs den Staat und sechs die Arbeitnehmenden vertreten. Die Mitglieder des Vorstands unterstehen dem Gesetz betreffend die Dauer der öffentlichen Nebenämter.

² Wird das Dienstverhältnis eines vom Staat entlöhnten Vorstandsmitglieds beendet oder tritt ein Vorstandsmitglied zurück, so verständigt der Vorstand die zuständige Behörde oder das zuständige Organ, damit ein Ersatz bezeichnet werden kann.

³ Von den sechs Vorstandsmitgliedern, die die Arbeitnehmenden vertreten, werden fünf Mitglieder über die FEDE und ein Mitglied über die Vereinigung der höheren Kader und Magistratspersonen des Staates Freiburg gewählt.

⁴ Die zuständige Direktionsvorsteherin oder der zuständige Direktionsvorsteher und die Chefin oder der Chef des Amtes für Personal und Organisation vertreten den Arbeitgeber. Der Staatsrat bezeichnet die vier weiteren Arbeitgebervertreter.

⁵ Die FEDE und die Vereinigung der höheren Kader und Magistratspersonen des Staates Freiburg organisieren die Wahl der Vorstandsmitglieder, die die Arbeitnehmenden vertreten. Dabei sind die

verschiedenen Kategorien von Arbeitnehmenden und ihre zahlenmässige Bedeutung zu berücksichtigen; der Staatsrat legt die entsprechenden Regeln fest. Mindestens vier Mitglieder der Arbeitnehmendenvertretung müssen bei der Pensionskasse versichert sein.

⁶ Die Personen, die eine Alterspension der Pensionskasse beziehen, wählen unter den ehemaligen Staatsangestellten eine Vertreterin oder einen Vertreter. Diese Person nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

⁷ Präsiidiert wird der Vorstand abwechselungsweise von einem Mitglied, das die Arbeitnehmenden, und einem Mitglied, das die Arbeitgeber vertritt. Der Vorstand kann den Vorsitz jedoch anders regeln.

Art. 20 b) Allgemeine Aufgaben

¹ Der Vorstand ist das oberste Führungsorgan; er übt die Aufsicht und die Kontrolle über die Geschäftsführung aus und vertritt die Pensionskasse nach aussen. Er hat insbesondere die folgenden Befugnisse:

- a) Er wählt seine Präsidentin oder seinen Präsidenten.
- b) Er schliesst die Anschlussvereinbarungen ab.
- c) Er stellt das Personal der Pensionskasse an.
- d) Er bezeichnet die Personen, die die Pensionskasse in finanziellen Angelegenheiten vertreten.
- e) Er trägt gegebenenfalls die Pensionskasse im Handelsregister ein.
- f) Er bezeichnet die Revisionsstelle und die anerkannte Expertin oder den anerkannten Experten nach Artikel 53 BVG.
- g) Er bezeichnet die Expertinnen und Experten sowie die Kommissionen, die ihm angegliedert sind.
- h) Er bezeichnet wenn nötig andere externe Revisionsstellen für die Prüfung besonderer Aufgaben.
- i) Er genehmigt den Jahresbericht und die Jahresrechnung.
- j) Er arbeitet die Entwürfe für Ausführungsbestimmungen dieses Gesetzes aus, für deren Erlass der Staatsrat zuständig ist.
- k) Er entscheidet über die Gewährung von Leistungen.
- l) Er verwaltet das Vermögen der Pensionskasse.
- m) Er legt die Entlohnung seiner Mitglieder fest.

² Im Rahmen seiner Befugnisse kann der Vorstand Drittpersonen Aufgaben anvertrauen.

Art. 21 c) Erlass reglementarischer Bestimmungen

¹ Der Vorstand ist mit dem Erlass der reglementarischen Bestimmungen beauftragt; diese regeln insbesondere:

- a) die Organisation der Pensionskasse;
- b) die Vermögensanlage;
- c) die Voraussetzungen für die Versicherung sowie deren Umfang, Beginn, Ende und Einschränkungen;
- d) die mit der Versicherung verbundenen Rechte und Pflichten;
- e) die Beitragspflicht und deren Bedingungen;
- f) die Leistungen der Pensionskasse, deren Anpassung an die Teuerung, die Abtretung, die Verpfändung, die Vorbezüge, die Rückzahlungen, die Rückforderungen, die Verrechnung und die Anrechnung;
- g) den massgebenden AHV-Lohn und den versicherten Lohn;
- h) die Voraussetzungen und Modalitäten für den Einkauf;
- i) die Voraussetzungen und Modalitäten für den vorzeitigen Rentenbezug;
- j) die Kürzung von Leistungen wegen Überentschädigung;
- k) die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers;
- l) die Meldepflichten des Arbeitgebers;
- m) die Teilliquidation;
- n) die Überwälzung von Verwaltungskosten;
- o) die Gebühren für besondere Dienstleistungen der Pensionskasse;
- p) die Sanierungsmassnahmen bei Unterdeckung;
- q) die Information;
- r) die versicherungsmathematischen Grundlagen;
- s) die technischen Rückstellungen;
- t) die Übergangsregelung für die Festlegung der Höhe der Leistungen;
- u) die Anschlussbedingungen für externe Institutionen.

² Die vom Vorstand erlassenen reglementarischen Bestimmungen werden auf der Website der Pensionskasse veröffentlicht.

Art. 22 Verwaltung

¹ Das Verwaltungspersonal der Pensionskasse untersteht den gesetzlichen Bestimmungen über das Staatsappersonal. Im Voranschlag zählt dieses Personal nicht zum Staatsappersonal.

² Die Verwaltung der Pensionskasse hat folgende Befugnisse:

- a) Sie zahlt die geschuldeten Leistungen aus.
- b) Sie vollzieht die Beschlüsse des Vorstands.
- c) Sie führt die Rechnung der Pensionskasse.
- d) Sie setzt die reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse um.

³ Die Leiterin oder der Leiter der Pensionskasse oder die von dieser Person bezeichnete Stellvertretung nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstands teil.

6. KAPITEL

Grundsätze für die Vorstandsarbeit

Art. 23 Unvereinbarkeit

¹ Gehört ein Vorstandsmitglied einem Organ oder der Geschäftsführung eines gewinnorientierten Unternehmens an, das direkt oder indirekt mit der Pensionskasse zu tun hat, so muss es dies dem Vorstand melden.

² Der Vorstand entscheidet darüber, ob dieses Mandat oder dieses Anstellungsverhältnis mit dem Amt eines Vorstandsmitglieds vereinbar ist.

³ Sind die ausgeübten Funktionen nicht vereinbar, so verständigt der Vorstand die zuständige Behörde oder das zuständige Organ, damit ein Ersatzmitglied bezeichnet wird.

Art. 24 Ausstand

Die Ausstandsregeln nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG) gelten sinngemäss für die Mitglieder des Vorstands und der Verwaltung sowie für die Revisionsstelle und die anerkannte Expertin und den anerkannten Experten.

Art. 25 Amtsgeheimnis und Haftung

¹ Die Mitglieder des Vorstands, der Kommissionen und der Verwaltung sowie die Revisionsstellen und die Expertinnen und Experten unterstehen dem Amtsgeheimnis im Sinne von Artikel 60 des Gesetzes vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG).

² Die Mitglieder des Vorstands, die mit der Geschäftsführung und der Verwaltung beauftragten Personen sowie die Revisionsstellen und die Expertinnen und Experten haften für die Schäden, die sie der Pensionskasse absichtlich oder fahrlässig zufügen. Artikel 755 OR gilt sinngemäss für die Revisionsstelle.

Art. 26 Übermittlung der Unterlagen

¹ Der Vorstand übermittelt dem Staatsrat den Verwaltungsbericht, die Jahresrechnung, den Bericht der Revisionsstelle und den Bericht der anerkannten Pensionskassenexpertin oder des anerkannten Pensionskassenexperten. Der Staatsrat nimmt diese Dokumente zur Kenntnis.

² Der Staatsrat übermittelt dem Grossen Rat den Verwaltungsbericht, die Jahresrechnung, den Bericht der Revisionsstelle und die Schlussfolgerungen des Berichts der anerkannten Pensionskassenexpertin oder des anerkannten Pensionskassenexperten. Der Grosse Rat nimmt diese Dokumente zur Kenntnis.

7. KAPITEL**Kontrolle und Rechtspflege****Art. 27** Revisionsstelle

¹ Die Revisionsstelle führt die ihr durch das BVG übertragenen Aufgaben aus. Insbesondere prüft sie jährlich, ob die Jahresrechnung, die Alterskonten der Versicherten, die Geschäftsführung und die Vermögensanlage der Pensionskasse den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

² Sie erstellt zuhanden des Vorstandes einen schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

Art. 28 Expertin oder Experte

¹ Die anerkannte Expertin oder der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge nach Artikel 52e BVG prüft periodisch, ob:

- a) die Pensionskasse jederzeit die Sicherheit dafür bietet, dass sie ihre Verpflichtungen erfüllen kann;
- b) die reglementarischen versicherungstechnischen Bestimmungen über die Leistungen und die Finanzierung den gesetzlichen Vorschriften entsprechen.

² Sie oder er unterbreitet dem Vorstand Empfehlungen insbesondere über:

- a) die Höhe des technischen Zinssatzes und der übrigen technischen Grundlagen;
- b) die Massnahmen, die im Falle einer Unterdeckung einzuleiten sind.

Art. 29 Rechtsmittel

¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung dieses Gesetzes oder der reglementarischen Bestimmungen der Pensionskasse können die versicherte Person, der Arbeitgeber, die Pensionskasse und alle anderen Anspruchsberechtigten beim Kantonsgericht Klage einreichen.

² Bevor die Klage eingereicht wird, müssen der Pensionskasse gemäss Artikel 102 VRG die Ansprüche zusammen mit einer Begründung mitgeteilt werden.

8. KAPITEL**Schlussbestimmungen****Art. 30** Beiträge

¹ Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes muss der Pensionskasse im Pensionsplan ein Beitrag von 21,5 % des versicherten Lohns entrichtet werden. Davon trägt die versicherte Person 9 % und der Arbeitgeber 12,5 %.

² Zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes muss der Pensionskasse der Beitrag gemäss Artikel 13 Abs. 1 entrichtet werden.

Art. 31 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 29. September 1993 über die Pensionskasse des Staatspersonals (SGF 122.73.1) wird aufgehoben.

Art. 32 Änderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. Oktober 2001 über das Staatspersonal (StPG) (SGF 122.70.1) wird wie folgt geändert:

...

Art. 33 Abweichungen

Erfordert es die Bundesgesetzgebung, so kann der Staatsrat Bestimmungen erlassen, die einstweilig von diesem Gesetz abweichen.

Art. 34 Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.

² Der Staatsrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.¹⁾

¹⁾ Datum des Inkrafttretens: 1. Januar 2012, mit Ausnahme der Artikel 19–25, die am 01.08.2011 in Kraft treten.